

Befehl = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 2. —

(No. 3.) Edikt über die Finanzen des Staats und die neuen Einrichtungen wegen der Ausgaben u. s. w. Vom 27ten Oktober 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Haben Uns bisher unablässig damit beschäftigt, die besten Mittel ausfindig zu machen, um den durch den letzten Krieg gesunkenen Wohlstand Unseres Staats wieder herzustellen, den Kredit empor zu heben und die Verpflichtungen zu erfüllen, welche der Staat gegen seine Gläubiger auf sich hat, insbesondere haben wir durch sehr große Anstrengungen, soviel als nur immer möglich war auf die an Se. Majestät den Kaiser der Franzosen zu entrichtende Kriegskontribution von 120 Millionen Franken abgetragen, so daß solche mit dem Ende des jetzt laufenden Jahres zur Hälfte abbezahlt seyn wird. Mit Rührung haben Wir die Beweise von Anhänglichkeit aller Klassen Unserer getreuen Unterthanen an Unsere Person, Unser Haus und Unsere Regierung bemerkt, insonderheit auch die Hülfe erkannt, welche Uns bei der Sicherstellung der gedachten Kontribution und bei der Aufbringung der einstweilen nöthigen Fonds von Unsern getreuen Ständen und von dem Handelsstande mit größter Bereitwilligkeit geleistet worden ist. Die Schwierigkeiten, welche Wir noch zu überwinden haben, sind beträchtlich, und erfordern noch zu Unserer Bekümmerniß nicht geringe Opfer. Wir vertrauen aber auf die Vorsehung, die Unsere nur auf die Rettung des Staats und auf das Wohl Unserer Unterthanen gerichteten Bestrebungen segnen wird und auf die patriotischen Gesinnungen Unseres treuen Volks. In dieser festen Zuversicht wollen Wir sowohl demselben, als den Gläubigern des Staats hier die Beschlässe bekannt machen, welche Wir gefaßt haben, um den Zweck zu erreichen.

Die dringendste Angelegenheit ist die gänzliche Erfüllung Unserer Verpflichtungen gegen Frankreich, die daraus folgende Befestigung der freundschaftlichen Verhältnisse mit dieser Macht und die dadurch zu bewirkende Befreiung des Landes von der großen Last der Unterhaltung fremder Truppen in den Ober-Fezungen und der Approvisionirung derselben für den Belagerungszustand.